

Netzwerk für CMD & Skoliose Schweiz

Förderverein zur Unterstützung von Patienten und Gesundheitsexperten

Statuten

(stand 10. Juli 2025)

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Netzwerk für CMD & Skoliose Schweiz

Er hat den Sitz an der: Samstagnstrasse 57, 8832 Wollerau, Schweiz.

Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des öffentlichen Wohls, insbesondere durch:

- Förderung und Unterstützung von Patienten mit Craniomandibulärer Dysfunktion (CMD), Skoliose und chronischen Schmerzen zur Wiedereingliederung in Familie und Arbeitsleben durch eine Behandlung, die darauf abzielt, die Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der Patienten wiederherzustellen, indem ihnen ein schmerzfreies Leben ermöglicht wird.
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, die gesetzlich verpflichtet sind, akkreditierte Fortbildungen in Form von Credits nachzuweisen. Diese können ganz oder teilweise durch Fortbildungen des Fördervereins erbracht werden.
- Physiotherapeuten sowie sonstige Fachkräfte aus dem therapeutischen Bereich erhalten kostenlosen oder vergünstigten Zugang zu Fortbildungen, die vom Förderverein oder eingeladenen Referenten über das ganze Jahr angeboten werden.
- Aufbau, Pflege und Versorgung des Netzwerks und Behandlung von CMD-Patienten durch ein schweizweites interdisziplinäres Netzwerk von Gesundheitsexperten, zur bestmöglichen Versorgung von eigenen und zugewiesenen Patienten mit CMD-Symptomen.
- Barrierefreiheit, Spezielle Förderung und Unterstützung von geförderten Patienten durch massgeschneiderte Leistungen und Programme. Ermöglichung und Zugang zu effektiven CMD-Behandlungsmassnahmen durch Abbau und Reduzierung von wirtschaftlichen Barrieren.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung über CMD und Skoliose und zur Prävention.
- Bereitstellung von Mitteln als Darlehen oder nicht rückzahlbare Förderung für Forschungs- und Lehreinrichtungen sowie Projekte, die den Vereinszielen dienen.
- Förderung von Programmen zur sozialen und beruflichen Rehabilitation von Patienten.
- Nachhaltige und gemeinnützige Mittelverwendung zugunsten des Vereinszwecks.
- Der Verein verfolgt seine Zwecke nachhaltig und langfristig zum Wohle der Allgemeinheit.

Artikel 3: Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Mittel stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Sponsoring
- Zuwendungen von öffentlichen Institutionen und Stiftungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Es darf keine Gewinnausschüttung (Dividenden oder Tantiemen) an Mitglieder oder Dritte erfolgen. Die Mittel werden ausschliesslich zur Verwirklichung des satzungsgemässen Zwecks verwendet.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele unterstützen, können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern die Mitgliederbeiträge monatlich im Voraus bezahlt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe von Förderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. angepasst.

Artikel 5: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen haben eine Stimme pro Kopf. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme.

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

- Monatliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Voraus und ggf. Eintrittsgebühren
- Einhaltung der Statuten und der Vereinsordnungen
- Förderung und Unterstützung der Vereinsziele

Artikel 7: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet definitiv über die Einsprache.

Artikel 8: Förderungen

Der Verein unterstützt Patienten sowie Forschungs- und Rehabilitationsprojekte durch Übernahme von Behandlungskosten, Darlehen oder nicht rückzahlbare Förderungen. Förderungen erfolgen opportun, auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel des Vereins. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Artikel 9: Kapital und Kapitalbeteiligung

Der Verein verfügt über kein festes Grund- oder Aktienkapital.

Der Verein ist berechtigt, sich im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze der Gemeinnützigkeit an Kapitalgesellschaften und anderen Unternehmen als Kapital- oder Minderheitsgesellschafter zu beteiligen.

Beteiligungen dürfen nur eingegangen werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung des Vereinszwecks dienen und dessen gemeinnützigen Charakter nicht beeinträchtigen.

Die Erträge aus Kapitalbeteiligungen sind ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks einzusetzen und dürfen nicht zur Bereicherung einzelner Mitglieder verwendet werden.

Die Verwaltung der Kapitalbeteiligungen unterliegt der Verantwortung des Vorstands. Wesentliche Beteiligungen sowie deren Erwerb und Veräusserung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über sämtliche Kapitalbeteiligungen, deren Entwicklung sowie über die Verwendung der daraus erzielten Erträge zu erstatten.

Der Verein stellt sicher, dass die Verwaltung und Verwendung der Beteiligungen transparent erfolgt und allen gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben zur Gemeinnützigkeit entspricht.

Artikel 10: Vereinsvermögen und dessen Umgang

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, allfälligen Subventionen, Erträgen aus Kapitalbeteiligungen sowie sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerten.

Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unmittelbar zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, soweit diese der nachhaltigen Sicherung und Zweckbestimmung des Vereins dienen.

Eine Verwendung des Vereinsvermögens zum persönlichen Vorteil einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

Über die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens wacht der Vorstand im Sinne einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Vermögensverwaltung.

Der Verein muss seinen Sitz in der Schweiz haben.

Artikel 11: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 12: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes vom Vorstand
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und den übrigen Vorstandsmitgliedern sowie der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von übrigen Berichten und Rechnungen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 13: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestimmt wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung der Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für Leistungen, die über die ordentlichen Vorstandsaufgaben hinaus gehen, darf ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet werden

Die Buchführung erfolgt durch einen zu beauftragenden Treuhänder. Der Vorstand ist jedoch weiterhin verantwortlich für die Jahresrechnung.

Artikel 14: Die Revisionsstelle

Sollte das Gesetz eine Verpflichtung für eine Revisionsstelle vorsehen, so soll eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche über die entsprechende Zulassung verfügt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wollerau, den 27. August 2025